

Geschäftsordnung für die Bundesfachaus- schüsse, Liberalen Foren und Kommissionen

- Fassung vom 28. Oktober 2019 -

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE BUNDESFACHAUSSCHÜSSE, LIBERALEN FOREN UND KOMMISSIONEN DER FDP (GOBFA)

§ 1 - Stellung und Aufgaben

Die satzungsrechtlichen Aufgaben und die Stellung der Bundesfachausschüsse, Liberalen Foren und Kommissionen (beratende Gremien) bestimmen sich nach § 22 Bundessatzung.

§ 2 - Zusammensetzung

(1) Die Bundesfachausschüsse (§ 22 Abs. 2 Bundessatzung) setzen sich aus bis zu 46 nominierten und bis zu 10 gewählten Mitgliedern sowie Gästen zusammen:

1. nominierte Mitglieder:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | die/der vom Bundesvorstand benannte Vorsitzende: | 1 |
| b) | von den Vorständen der Landesverbände benannte Mitglieder nach folgender föderaler Gewichtung der Mitgliedschaft: | |
| | – die ersten 5 mitgliederstärksten Landesverbände: | je 3 |
| | – die nächsten 5 mitgliederstärksten Landesverbände: | je 2 |
| | – die nächsten 6 mitgliederstärksten Landesverbände: | je 1 |
| c) | vom Vorstand der Auslandsgruppe Europa benannt: | 1 |
| d) | von der Bundestagsfraktion benannt: | bis zu 3 |
| e) | von den FDP-Mitgliedern der Liberalen Fraktion im Europäischen Parlament benannt: | 1 |
| f) | von den in § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung aufgeführten Vorfeldorganisationen benannte Mitglieder nach folgender Anzahl: | |
| | – Bundesverband der Jungen Liberalen: | 2 |
| | – Bundesverband der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker: | 1 |
| | – Bundesverband der Vereinigung Liberaler Frauen | 1 |
| | – Bundesverband der Liberalen Hochschulgruppen | 1 |
| | – Bundesverband der Vereinigung Liberaler Senioren | 1 |
| | – Bundesverband der Vereinigung Liberaler Mittelstand | 1 |
| | – Bundesverband der Liberalen Schwulen und Lesben | 1 |
| | – FDP LV Net | 1 |

Nominierte Mitglieder müssen Mitglied der FDP sein.

2. gewählte Mitglieder:

¹Die Bundesfachausschüsse können jederzeit bis zu 10 Sachverständige, die nicht der FDP angehören müssen, als weitere Mitglieder des Bundesfachausschusses wählen. ²Allein vorschlagsberechtigt für die Zuwahl von Sachverständigen sind die Landesverbände und die nominierten Mitglieder. ³Der Bundesvorstand kann auf Antrag im Einzelfall einer Wahl widersprechen.

3. Gäste:

¹Aufgrund ihrer Tätigkeit gehören als Gäste dem Bundesfachausschuss an:

- a) eine/ein von der Bundesgeschäftsstelle benannte Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter: 1
- b) eine/ein von der Bundestagsfraktion benannte Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter: 1
- c) eine/ein von der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit benannte Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter: 1
- d) vom Ausschussvorsitzenden benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bundesministerien, Landesministerien oder anderen Behörden: bis zu 6

²Die in Buchst. a bis d Genannten sollen Mitglieder der FDP sein. ³Die Vorsitzenden können zu den Sitzungen weitere Gäste zulassen.

(2) Die Liberalen Foren (§ 22 Abs. 3 Bundessatzung) setzen sich wie folgt zusammen:

- a) die/der vom Bundesvorstand benannte Vorsitzende. Sie/er gehört im Regelfall dem Bundesvorstand oder der Bundestagsfraktion an.
- b) 25 vom Bundesvorstand gewählte Mitglieder
- c) bis zu 25 externe Mitglieder, für die die Landesvorstände, Bundesfachausschüsse und Kommissionen der FDP Vorschläge unterbreiten können

(3) Die Kommissionen (§ 22 Abs. 4 Bundessatzung) setzen sich wie folgt zusammen:

- a) die/der vom Bundesvorstand benannte Vorsitzende
- b) 16 von den Landesvorständen benannte Mitglieder (ein Mitglied je Landesverband)
- c) ein vom Bundesverband der Jungen Liberalen benanntes Mitglied
- d) ein vom Vorstand der Auslandsgruppe Europa benanntes Mitglied
- e) 9 von der Kommission zugewählte Mitglieder

§ 3 - Stimmrecht

¹Stimmberechtigt in den Bundesfachausschüssen sind die nominierten Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder, sofern diese der FDP angehören. ²In den Liberalen Foren und Kommissionen sind sämtliche Mitglieder stimmberechtigt, sofern sie der FDP angehören.

§ 4 - Bildung

- (1) Der Bundesvorstand bestimmt die Zahl und die Fachgebiete der Bundesfachausschüsse und fordert anschließend die berechtigten Vorstände und Fraktionen sowie die Bundesgeschäftsführerin bzw. den Bundesgeschäftsführer und die Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit auf, die Nominierungen binnen einer Frist von einem Monat an die Bundesgeschäftsstelle einzureichen.
- (2) Bei ergebnislosem Fristablauf kann der Bundesvorstand im Benehmen mit der/dem jeweils zuständigen Bundesfachausschussvorsitzenden die Nominierung selbst vornehmen.

- (3) Die zur ersten Sitzung des Bundesfachausschusses eingeladenen nominierten Mitglieder sind mit der Einladung aufzufordern, in der Sitzung Kandidatinnen und Kandidaten für die Zuwahl von Sachverständigen vorzuschlagen.
- (4) Für die Bildung der Kommissionen gelten die Absätze (1) bis (3) entsprechend.

§ 5 - Vorsitz

- (1) ¹Der Bundesvorstand benennt die Vorsitzenden der beratenden Gremien. ²Er kann sie jederzeit abberufen. ³Die Vorsitzenden sind dem Bundesvorstand verantwortlich. ⁴Sie berichten einmal jährlich über die Arbeit der Gremien. ⁵Im Rahmen des Geschäftsberichts des Bundesvorstands legen sie in jedem Berichtsjahr dem Bundesparteitag einen Rechenschaftsbericht vor.
- (2) ¹Die beratenden Gremien wählen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder bis zu 4 stellvertretende Vorsitzende. ²Der Bundesvorstand kann der Wahl widersprechen.
- (3) ¹Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der beratenden Gremien sowie die Koordination der Arbeitsabläufe und Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen obliegen den Vorsitzenden. ²Sie werden hierbei durch die Bundesgeschäftsstelle im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten unterstützt.

§ 6 - Vertretung

¹Die Mitglieder der beratenden Gremien können sich nicht vertreten lassen. ²Dies gilt nicht für die von der Bundestagsfraktion, von den FDP-Mitgliedern der Liberalen Fraktion im Europäischen Parlament und vom Bundesverband der Jungen Liberalen nominierten Mitglieder der Bundesfachausschüsse. ³Bei Bundestagsfraktion und FDP-Mitgliedern der Liberalen Fraktion im Europäischen Parlament ist die Vertretung durch jedes zuständige Mitglied möglich (variable Vertretung). ⁴Beim Bundesverband der Jungen Liberalen ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zusammen mit der Nominierung gemäß § 2 Abs. (1) Nr. 1 dieser Geschäftsordnung zu benennen (feste Vertretung). ⁵Die Benachrichtigung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt durch die nominierenden Fraktionen bzw. den Bundesverband der Jungen Liberalen.

§ 7 - Abberufung

¹Die Vorsitzenden sind verpflichtet, ein Mitglied nach zweimaligem unentschuldigtem Fehlen auszuscheiden und die jeweils zuständige Gliederung bzw. Organisation um Benennung eines anderen Mitglieds zu ersuchen. ²Auf Anforderung leitet die Vorsitzenden der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär eine Übersicht über die Präsenz der Gremienmitglieder zu.

§ 8 - Amtszeit der Mitglieder

Die Amtszeit der Mitglieder endet mit der Neubenennung durch das jeweils zuständige Gremium.

§ 9 - Organisation und Arbeitsweise

- (1) ¹Die beratenden Gremien werden in der Regel nach der Wahl des Bundesvorstandes für dessen Amtszeit eingesetzt. ²Ein so eingesetztes Gremium bleibt bis zur Neukonstituierung eines von

einem neuen Bundesvorstand eingesetzten Gremiums im Amt. (§ 22 Abs. 2 Satz 2 Bundessatzung).³Die Gremien können vom Bundesvorstand auch zeitlich befristet eingesetzt werden.⁴Der Bundesvorstand kann die Amtszeit bereits gebildeter Gremien verlängern.

- (2) Die Bundesfachausschüsse tagen mindestens zweimal im Jahr.
- (3) ¹Den Bundesfachausschüssen ist es freigestellt, sich in Arbeitsgruppen zu unterteilen sowie gemeinsame Arbeitsgruppen mit anderen Bundesfachausschüssen zu bilden (§ 22 Abs. 6 Satz 2 Bundessatzung). ²Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen werden von den Mitgliedern der Bundesfachausschüsse aus ihrer Mitte gewählt. ³Für dieses Amt kann auch ein nicht stimmberechtigtes Mitglied des Arbeitskreises kandidieren oder gewählt werden. ⁴Der Bundesvorstand kann der Wahl widersprechen. ⁵Die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen werden von den zuständigen Bundesfachausschüssen abschließend beraten und verabschiedet. ⁶Für die Arbeitsgruppen gelten Abs. (4) sowie § 3 Satz 1, § 6, § 11, § 12 Abs. (1) und (2) dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (4) ¹Termine und Orte der Sitzungen sind in Abstimmung mit der Bundesgeschäftsstelle so rechtzeitig wie möglich festzulegen. ²Sitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.
- (5) ¹Die beratenden Gremien legen der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär auf Anforderung eine schriftliche Arbeitsplanung vor. ²Sie/er kann Arbeitsaufträge erteilen und Fristen zu deren Erledigung vorgeben.

§ 10 - Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der beratenden Gremien obliegt der Bundesgeschäftsstelle.

§ 11 - Einberufung

- (1) Die Sitzungen werden von den Vorsitzenden so rechtzeitig wie möglich nach Maßgabe der aktuellen politischen Lage mit angemessener Frist einberufen.
- (2) Wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen den Vorsitzenden schriftlich auffordert, eine Sitzung einzuberufen, muss dieser dem Begehren Folge leisten.

§ 12 - Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Die beratenden Gremien sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. ²Dies gilt auch für Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren.
- (3) ¹Beschlüsse und Verlautbarungen der beratenden Gremien sind dem Bundesvorstand zuzuleiten. ²Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben können zusätzlich direkt der Bundestagsfraktion zugeleitet werden.

- (4) Eigene öffentliche Erklärungen können nur mit Zustimmung der bzw. des Bundesvorsitzenden oder der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs abgegeben werden (§ 22 Abs. 8 Bundes-satzung).

Impressum:

Freie Demokratische Partei (e.V.)
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer Marco Mendorf (V.i.S.d.P.)
Reinhardtstr. 14, 10117 Berlin
info@fdp.de, Tel. 030 284958-0
(Vereinsreg.-Nr.: 139996NzA5, AG Charlottenburg)